

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 14

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die römisch-kathol. Synode im Kanton Aargau. — Eine wichtige Kundgebung Roms über die Kirchenmusik. — Klerus und Kirchenmusik. — Kirchen-Chronik. — Ferienkurs über Seelsorge und Alkoholismus. — Verhältnis zwischen Religion und Politik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die römisch-kathol. Synode im Kanton Aargau.

Von Kurt Wyrsch.

Literatur: Siehe die Angaben in dieser Zeitschrift (1927, No. 10, S. 85). Dazu: Niedner, Johannes, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten. Separatabdruck a. d. Festschrift f. A. Thon, Jena 1911. — Kahl, Dr. Wilhelm, Staat und Kirche, im „Handbuch der Politik“ (Laband) Bd. I (1914). — Lampert, Dr. U., Die Autonomie der Konfessionen in Graubünden (1923). — Heer E., Pfarrer, Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart (Wohlen 1918).

In dieser Zeitschrift (1927, 10. März, Nr. 10, S. 85 bis 88) haben wir den Umriss der aarg. Landeskirche zu zeichnen versucht. Das verfassungsmässige Organ dieses staatskirchlichen Verbandes der röm.-kathol. Konfession ist die Synode¹. Da sie oft von den massgebenden Behörden und im Parlament mit der reformierten und christkatholischen Synode verwechselt wurde und wird, scheint es uns angezeigt, bei Anlass der aarg. Kultusartikel-Revision die Natur der Synode und ihre Stellung zur Landeskirche, zur katholischen Kirche und zum aargauischen Staate darzustellen.

*

Der Name „Synode“ ist missverständlich. Im Verfassungsrat 1884/85 verwechselte sie Dr. Fahrländer mit den kirchlichen Synoden von Nicäa, Trient usw., indem er Wessenberg (Die Eintracht zwischen Kirche und Staat, § 19) zitierte: „Synoden zum Behuf einer gemeinsamen Beratung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sind von der Kirche selbst von jeher als die Hauptnerven und Schlagadern ihres Lebens und als das ohne Vergleich angemessenste und wirksamste Organ, um diese vor Verderbnissen zu bewahren und von allem Ungehörigen und Ungesunden rein zu halten, anerkannt und deswegen ihre regelmässige Abhaltung angeordnet und oftmals betrieben worden.“²

Der Name „Synode“ wurde seinerzeit nur deshalb von HHrn. Dekan O. Gisler angeregt, weil man sich an-

¹ Organisation der röm.-kath. Synode d. Kts. Aargau vom 22. März 1886, § 3 (Gesetzessammlung, neue Folge, II. 170). Staatsverfassung 1885 § 68, Abs. 1. Entw. 1926 Art. 68, Abs. 1.

² Verhandlungen des aarg. Verf.-Rates 1884/85 (Protokoll) 496.

schliessen wollte an das bereits bestehende Institut der reformierten Konfession und keinen neuen Namen aufbringen mochte. Man behielt sich ausdrücklich eine „katholische Interpretation“ dieser missverständlichen Bezeichnung vor³. In ihrer Eingabe hatten die Katholiken eine „Verwaltungsbehörde“, „Vorberatungsbehörde“ verlangt, die über staatskirchliche Angelegenheiten zu entscheiden habe.

Nach Verfassungsentwurf 1926, Art. 68, Abs. 1 ist die Synode das „oberste Organ jeder Landeskirche für ihre landeskirchlichen Angelegenheiten und den Erlass ihrer Organisation“. Sie besteht aus Geistlichen und Laien, die von den Kirchgemeinden und den zur Konfession der Landeskirche sich bekennenden Genossenschaften gewählt werden. (Bei der reformierten und röm.-kathol. Landeskirche entfallen auf 500 oder weniger Angehörige 1 Mitglied für die Synode; auf 501 bis 2000 Angehörige 2 Mitglieder; auf 2001 bis 3000 Angehörige 3 Mitglieder, und von 3001 Angehörigen an für je ein weiteres Tausend 1 weiteres Mitglied. Bei der christkathol. Landeskirche, deren Bezeichnung als „kleinere Landeskirche“ aus dem Entwurf ausgemerzt werden musste, sind diese Zahlen herabgesetzt: auf 300 oder weniger Angehörige 1 Mitglied für die Synode, auf 301 bis 700 Angehörige 2 Mitglieder, auf 701 bis 1400 Angehörige 3 Mitglieder, auf 1401 bis 2500 Angehörige 4 Mitglieder. Nach den Wahlen vom Jahre 1925 sind die Synoden folgendermassen besetzt: röm.-kathol. Synode 160 Mitglieder, reformierte Synode 165, christkathol. Synode 13 [vgl. Regierungsratsverordnung vom 31. Okt. 1925].)

Die Synode ist nur Organ, nicht juristische Person. Wenn sie handelt, handelt die aarg. Landeskirche. Die Synode tritt nicht als getrenntes Rechtssubjekt auf: die Landeskirche selber handelt durch sie unmittelbar. Die Synode verpflichtet die Landeskirche sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften wie durch ihr sonstiges Verhalten, überhaupt durch Rechtshandlungen: gerichtliches Geständnis, Mitteilungen, Verzichte usw. Selbst ihr unerlaubtes Verhalten macht die Landeskirche verantwortlich.

Dagegen kann die röm.-kathol. Synode niemals die röm.-katholische Kirche verpflichten, etwa in ihrem Namen einen Verzicht aussprechen oder ein Konkordat abschliessen oder abändern.

*

³ Verhandlungen des aarg. Verf.-Rates 1884/85, 498.

Um die Kompetenzen der Synode und die Natur ihrer Geschäfte zu bestimmen, ist eine Unterscheidung der kirchlichen Angelegenheiten geboten in „äussere kirchliche Angelegenheiten“ und in „innere kirchliche Angelegenheiten“. Eine derartige Unterscheidung kennt das kanonische Recht nicht, und sie ist auch nach katholischer Verfassung unnötig. Positivrechtlich, staatskirchenrechtlich wurde eine solche Trennungslinie tatsächlich aber gezogen, vorab im Aargau, und für die Bestimmung des Wirkungskreises der staatskirchlichen Synode und der kirchlichen Behörden ist sie geboten.

Man hat bei der Begriffsbildung der „äusseren und inneren“ kirchlichen Angelegenheiten davon auszugehen, — was von staatlicher Seite regelmässig übersehen wird, — dass nicht nur Kultus- und Sakramentsverwaltung usw., kirchliche Angelegenheiten sind, sondern „alles, was direkt oder indirekt der religiösen Betätigung dient“, zum Beispiel auch die Bestellung der Kirchendiener, der Bau der kirchlichen Gebäude, die Befriedigung der sonstigen sächlichen Bedürfnisse, die zu allen diesen Zwecken erforderliche Vermögensverwaltung usw. Gerade bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zeigt es sich, dass es sich dabei um kirchliche Angelegenheiten handelt, bezüglich deren höchstens nebenbei ein staatliches Interesse besteht⁵. In dem einzelnen Vorgang braucht die religiöse Betätigung nicht unmittelbar zum Ausdruck zu kommen. Auch die Ausleihung von Kapital aus kirchlichen Kassen usw. ist eine kirchliche Angelegenheit, obwohl die Tätigkeit selbst keine andere ist als wie sie zu rein weltlichen Zwecken entwickelt wird⁶. Es handelt sich eben hier um äussere Veranstaltungen, die zur Erfüllung der religionsgesellschaftlichen Aufgaben notwendig sind, daher aber eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und deshalb ihrer Selbstverwaltung unterliegend. Daher hat die katholische Kirche auch solche „äussere“ kirchliche Angelegenheiten stets folgerichtig als die ihrigen betrachtet und sie grundsätzlich ihrer Regelung unterworfen.

Da sich diese genannten Angelegenheiten nicht auf den inneren Menschen beziehen, nicht auf Dogma und Moral, sondern die Kirche gleichsam aus der Kathedrale auf den Marktplatz hinaustritt, wo sie bürgerliches Leben und bürgerliches Gesetz berührt und anwendet, so mag man sie mit dem ungenauen, verwirrenden Ausdruck: „äussere kirchliche Angelegenheiten“ bezeichnen, aber man darf sie deswegen nicht als unkirchliche Angelegenheiten betrachten. Kirchlich bleiben sie. Sie unterscheiden sich von den inneren kirchlichen Angelegenheiten (die sich direkt an den inneren Menschen wenden und auf Dogma und Moral usw. Bezug haben) nur dadurch, dass sie indirekt der Religion dienen.

Es war ein folgenschwerer Irrtum, dass der Staat diese „äusseren kirchlichen Angelegenheiten“ als die seinen betrachtete und den staatlichen Behörden und staatlichen Gesetzen unterwarf. Denn dadurch, dass der Staat an diesen Angelegenheiten ein Interesse hat, werden sie nicht zu staatlichen Angelegenheiten. Wenn auch der Staat die Kirche nicht entbehren kann und deshalb an ihrem materiellen Wohlergehen interessiert ist, so dass er ihr zur

besseren Durchführung ihrer äusseren Aufgaben Steuerkompetenz, Expropriationsrecht, überhaupt Verwaltungszwang gewährt und demgemäss auch fordern kann, dass dieser Zwang nicht missbraucht werde, so verlieren doch die betreffenden kirchlichen Akte, Expropriation, Steuererhebung usw. ihren Charakter als kirchliche Angelegenheit nicht, da es sich ja um Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse handelt. Staatliche Hilfe, staatliches Interesse sind nur sekundär, zufällig, unwesentlich.

(Man hat für solche Verhältnisse infolge des staatlichen und kirchlichen Interesses wohl auch den Begriff der „Gemischten Angelegenheiten“ geprägt, der aber vorsichtig zu gebrauchen ist. Gemischte Angelegenheiten im grundsätzlichen Sinne sind nur solche, die ihrer Natur nach teils in den Wirkungskreis der Kirche, teils in den Wirkungskreis des Staates fallen, aber nicht diejenigen, die nur kirchlich sind, aber vom Staate in Verkennung seiner Zwecke und Grenzen einseitig an sich gerissen wurden. Gemischte Angelegenheit kann z. B. sein: die Besetzung einer organisch verbundenen Kirchen- und Schullehrstelle, die Aufsicht über die Amtsführung der Militärgeistlichen und staatlichen Anstaltsgeistlichen usw. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach eine Zweckbeziehung sowohl zum Staate als zur Kirche in sich haben⁷. Sie sind in der Fülle der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten das kleine Segment zweier sich schneidender Kreise, deren Flächen sonst nichts miteinander gemein haben.)

Wie andere Staaten, so hat auch Aargau sich grossen Einfluss in kirchliches Gebiet angemasst. Äussere kirchliche Angelegenheiten liess er durch staatliche Beamte verrichten. Nach langen Kämpfen erreichten die Katholiken, dass er seinen angemassten Einfluss nicht mehr selber ausübte, sondern einem von ihm geschaffenen, aus katholischen Geistlichen und Laien zusammengesetzten Organ — der Synode — überliess.

Für diese war damit die verantwortungsvolle, kirchenpolitisch bedeutsame, nicht leichte Aufgabe gestellt worden, auf dem alltäglich zwischen Staat und Kirche dahinrauschenden Strom die sichere Fähre zu sein, den Verkehr zwischen den beiden selbständigen Gebieten vermittelnd und den Interessen beider gerecht werdend. Sie muss das äussere kirchliche Gebiet besorgen, und nur das äussere kirchliche Gebiet. Und daraus die Folge: Erstens darf die Synode nie ins staatliche Gebiet einbrechen. Im Verfassungsrat 1884/85 (Verhandlungen S. 545) betonte Herr Ständerat Isler: „Die Synoden dürfen über ihre konfessionellen Verhältnisse Entscheidungen und Verfügungen treffen, soweit es eben nicht in die bürgerliche Ordnung, nicht in die Ordnung des Staates oder der Gemeinden eingreift, mit einem Worte: in die staatliche Gesetzgebung sich nicht mischen, nicht Gebiete an sich heranziehen, die dieser anheimfallen.“ Daher die staatliche „Aufsicht“ „gegen allfällige Uebergriffe der Kirche“, wie sich der Entwurf der Finanzdirektion vom 6. April 1920 ausgedrückt hatte. . . . Zweitens darf die Synode nicht in innere kirchliche Angelegenheiten eingreifen. Sie ordnet ihre Angelegenheiten „nach ihren Grundsätzen“, wie sich ihre Organisation ausdrückt, d. h. sie darf nur das besorgen,

⁴ Niedner, 7 ff.

⁵ Kahl, Lehrsystem, 284. Lillenthal, 41.

⁶ Niedner, 7 f.

⁷ Kahl, 284; Lillenthal, 27, 30, 31; Hussarek, 2; Lampert, 43 f.

was nach den katholischen Grundsätzen und kanonischem Recht von einer Synode behandelt werden darf. „Es ist für uns von entscheidender Bedeutung, dass der Synode keine Kompetenz zugesprochen werde, die ihr nicht zusteht“, betonte H.Hr. Dekan O. Gisler im Verfassungsrat 1884/85 (Verhandlungen, S. 499) und: „Ich habe . . . sagen wollen . . . dass es katholischerseits nicht angeht, eine Synode zu verlangen, welcher die Kompetenz zugesprochen ist, auch die „innern“ Angelegenheiten zu besorgen“ (Seite 498). Unter „innern“ Angelegenheiten verstand und versteht man Aufgaben, die sich auf die „spezifische Zweckfähigkeit der Kirche“ beziehen⁸, das sind Angelegenheiten, bei denen unmittelbarer Gegenstand des interessierenden Vorganges oder der interessierenden Tätigkeit religiöse Betätigungen oder religiöse Wirkungen, innere Vorgänge sind. „Was immer im Leben des Menschen heilig ist, was speziell den Dienst Gottes und das Heil der Seelen, sei es seiner Natur nach oder wegen einer Beziehung hierzu, gerichtet ist, — res (causae, mere ecclesiasticae, — untersteht allein der Kirche.“⁹ In erster Linie „alles, was irgendwie Bestandteil von Lehre und Dogma ist. Jede Kirche und Religionsgesellschaft folgt hierin den Bedingungen ihrer eigenen geschichtlichen Entwicklung und ihrer Auffassung vom Wesen der menschlichen Freiheit im Verhältnis zu Gott“¹⁰. „Innere kirchliche Angelegenheiten sind „alle Angelegenheiten der Kirche, welche zum regelrechten Lebensgang des religiösen Verbandes in seinem Zweckgebiet gehören und keine rechtliche Beziehung zu den ausserhalb der Kirche stehenden Personen und Verbänden und keine von der Rechtsordnung zu respektierende Beziehung zum Staate aufweisen“¹¹. Hier hat die katholische Synode keine Kompetenzen. Es wurde treffend bemerkt, den Papst oder Bischof könne die katholische Synode nicht vertreten.

Infolge dieser starken Beschränkung der kath. Synode auf die „äusseren kirchlichen Angelegenheiten“ herrschte im Verfassungsrat sogar die Meinung, eine röm.-katholische Synode sei gegenstandslos, und man befürchtete, das katholische Volk nehme eine solche Institution gar nicht an. Der in diesen Fragen damals führende kath. Vertreter, H.Hr. Dekan O. Gisler, wies hingegen auf die ähnliche Regelung in St. Gallen hin, die sich bewährt hatte, so dass bei Gründung des Bistums St. Gallen der römische Stuhl mit diesem Kollegium unterhandelte¹².

Eine wichtige Kundgebung Roms über Kirchenmusik.

Die „Katholische Salzburger Kirchenzeitung“ brachte am 30. Dezember 1926 folgende Notiz: „Cäcilianer strengster Richtung werden vielleicht nicht ganz erbaut sein über die Nachricht, dass der Papst den Rektor der päpstlichen Musikhochschule, Prälaten Refice, mit der Errichtung einer eigenen Abteilung für kirchliche Instrumentalmusik beauftragt hat, um dadurch auch die Aufführung von Instrumentalmessen in Rom zu ermöglichen.“

Diese Nachricht erweist sich nun als Falschmeldung, über die man an offizieller Stelle in

Rom offenbar noch weniger erbaut ist als die „Cäcilianer strengster Richtung“¹³. Unter dem Titel „Per la musica sacra“ veröffentlicht nämlich der „Osservatore Romano“ vom 9. März 1927 ein Schreiben von Kardinal Bisleti, Protektor des italienischen Cäcilienvereins und der päpstlichen Hochschule für Kirchenmusik in Rom, an den Generalpräses des italienischen Cäcilienvereins, Bischof Ferdinand Rodolfi von Vicenza, das eine scharfe Zurückweisung der angeführten Notiz bedeutet. Kardinal Bisleti schreibt: „Es ist dies (nämlich die Meldung der „Salzb. Kirchenztg.“) nicht die erste kirchenmusikalische Mitteilung, die, erstaunlich tendenziös, da und dorthin sich einschleicht. Ich habe die Pflicht zu erklären, dass der Hl. Vater schmerzlich überrascht war von der Art, wie man solche Sachen erfinden könne, da er doch stets seinen Willen kundgetan hat bezüglich strenger Beobachtung der kirchenmusikalischen Reform im Sinn und Geist des Motu proprio P. Pius X. und früherer autoritativer Dokumente. Es hat mir darum S. Heiligkeit den bestimmten Befehl gegeben, die Notiz in allen Teilen kategorisch zu dementieren und seinen erhabenen Willen im obigen Sinne aufs neue zu bestätigen, indem er es bedaure, dass man in gewissen Gegenden und Ländern versuche, in den Kirchen musikalische Kompositionen wieder aufleben zu lassen, die von einer gesunden Kritik verworfen wurden.“

Das Schreiben weist dann darauf hin, dass lediglich zum weiteren Ausbau des Lehrplanes an der kirchenmusikalischen Hochschule für das laufende Jahr einige neue Fächer eingeführt wurden, so u. a. das Partiturlernen kirchlicher Instrumentalwerke, geleitet von Prälat Refice. „Aber für alle Unterrichtsfächer und das ganze Leben an der Schule ist das Motu proprio P. Pius X. oberstes Gesetz und wird es immer sein.“

Man wird in gewissen kirchenmusikalischen Kreisen nicht wenig überrascht sein von der äusserst scharfen Sprache, in der hier von höchst offizieller Seite zur Instrumentalmusik in der Kirche Stellung genommen wird. Die Kundgebung mag auf solche, die in der Orchestermesse das Ideal der liturgischen Musik sehen, wie ein kalter Wasserstrahl wirken. Man scheint aus der Geschichte der Kirchenmusik nichts gelernt zu haben, sonst könnte man wissen, dass mit dem Einzug des Orchesters in die Kirche nicht ein Aufstieg, sondern ein kläglicher Niedergang der kirchlichen Tonkunst begann. Ihr droht auch heute wieder Gefahr mit der vielerorts wieder aufkommenden Bevorzugung der Instrumentalmusik im Gottesdienst. Sie soll die seltene Ausnahme sein. Denn Choral und die reine Vokalmusik sind so recht die eigentliche Musik der Kirche und nur „in einigen besonderen Fällen, in den notwendigen Grenzen und mit den passenden Rücksichten können (nebst der Orgel) auch andere Instrumente zugelassen werden, doch niemals ohne besondere Erlaubnis des Ordinarius“, sagt das Motu proprio. Wenn der Papst durch das Schreiben des Kardinals Bisleti sein Bedauern ausdrücken lässt, dass in gewissen Ländern versucht wird, Werke wieder aufleben zu lassen, die von einer gesunden

⁸ Niedner, a. a. O.

⁹ Kahl, Staat und Kirche, 98.

¹⁰ O. Gisler, im Verf.-Rat (Verhandlungen, 498).

¹¹ Lampert, Autonomie, 9 f.

¹² Verhandlungen des Verf. R. 498.

¹³ Wie die „Salzburger kath. Kirchenzeitung“ (No. 11) mitteilt, hat sie die Notiz aus der Wiener „Reichspost“ übernommen und die sodann auch von der „Musica sacra“ in Regensburg nachgedruckt wurde. Es handle sich wohl um ein Missverständnis eines römischen Korrespondenten. (D. R.)

Kritik schon längst verworfen wurden, so erblicken wir hierin eine scharfe Ablehnung jener Bestrebungen, die dahin zielen, die Wiener Klassiker wieder ins Gotteshaus einzuschmuggeln. Das Schreiben ist indirekt auch eine Mahnung und Warnung an die Adresse des Cäcilienvereins, zum Rechten zu sehen und sich auf die bewährten Grundsätze wieder besser zu besinnen. Man wird die Stimme Roms nicht ohne Nachteil überhören. F. F.

Klerus und Kirchenmusik.

Wie hervorragende Kirchenfürsten über die Stellung des Priesters zur Kirchenmusik denken, zeigen zwei bischöfliche Kundgebungen der jüngsten Zeit, die auch das Interesse des schweizerischen Klerus beanspruchen dürfen.

Auf der Generalversammlung des Cäcilienvereins des Erzbistums Köln im Sommer 1926 äusserte sich Kardinal Schulte u. a. wie folgt: „Wenn ich trotz vieler Arbeit und knapp bemessener Zeit die Generalversammlung des Cäcilienvereins einzuleiten nach hier gekommen bin, so habe ich nichts dagegen, wenn man daraus den Schluss ziehen will, dass ich als verantwortlicher erster Liturge in der Erzdiözese Köln um die Kirchenmusik, wie sie in meinem Sprengel geübt wird, mir Sorge mache. Meiner Verantwortung bin ich mir deshalb so lebendig bewusst, weil Kirchenmusik und Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge, Kirchenmusik und religiöses Leben der Gläubigen und Familien unmittelbar zusammenhängen. Die ganze Unendlichkeit und Unfassbarkeit Gottes, die Gefühle der Anbetung, des Opfers, des Dankes, des freudigen Jubels der Seele vor Gott, also eine Welt von heiligen und unaussprechlichen Empfindungen sollen, das ist der Kirche heiliger Wille, durch Ton und Melodie der heiligen Musik beim Dienste Gottes sich offenbaren. Ein solcher Beruf gibt der kirchlichen Tonkunst eine Würde und einen Wert, dass kein Geringerer als der hochselige Papst Pius X. in seinem Motu proprio vom Jahre 1903 sie als einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie, d. h. des gemeinsamen, kirchlich geregelten Gottesdienstes bezeichnet hat. Der Sinn und das Interesse für eine so charakterisierte Kirchenmusik darf daher bei keinem Bischof und bei keinem Priester fehlen, wenn anders sie ihre Stellung als Liturgen und als Seelsorger richtig verstehen, wenn anders sie ihre priesterliche und hohepriesterliche Pflicht im Vollsinn des Wortes auffassen und erfüllen.“

Einem Erlass des Fürstbischofs von Breslau, Kardinal Bertram, über Kirchenmusik vom Oktober 1926 entnehmen wir folgende Stellen:

„Bei aller Wertschätzung von Kirchenchören und Gesangleitern, die von herzlicher Liebe zum Gottesdienste und von Freude an Pflege des heiligen Gesanges erfüllt sind, und bei aller Rücksichtnahme auf tüchtige gesangliche und musikalische Leistungen, muss doch mit allem Ernste auf die primäre Stellung der kirchlichen Vorgesetzten (des Ordinarius für die Diözese und des Pfarrers als rector ecclesiae für die eigene Kirche) hingewiesen werden. Es kann nicht eine Praxis gebil-

ligt werden, die gegen die Normen des kirchlichen Rechts verstossen würde. Eine Unabhängigkeit des Chorrektors oder Gesangleiters, bzw. Organisten, in Ausübung seines Amtes, ist mit der hohen und umfassenden Verantwortung des rector ecclesiae als Leiter des gesamten Gottesdienstes in allen seinen Teilen nicht vereinbar. Hat doch der Papst Pius X. in seinem alle Katholiken verpflichtenden Erlasse vom 22. November 1903 den zu allen Zeiten herrschend gewesenen Grundsatz als oberste Norm aufgestellt: «Die Kirchenmusik ist ein untrennbarer Teil der feierlichen Liturgie und wirkt als solche mit zu dem alleinigen Zwecke der Liturgie, der da ist die Ehre Gottes und die Erbauung der Gläubigen». Dieser Grundsatz, dass Gesang und Musik einen untrennbaren Teil der Liturgie bilden, ist die Quelle aller einzelnen Anordnungen der kirchlichen Behörden, und möge daher in seiner Begründung und Auswirkung ein bevorzugter Gegenstand der Verhandlungen auf Pastoral Konferenzen und an Cäcilienvereinstagungen sein.“

F. F.

Kirchen-Chronik.

Die Kirche in China. In China kommen nach einer neuen Statistik etwa 2,300,000 Katholiken auf 66 Millionen Heiden. Im letzten Jahre wurden wenigstens 27,000 Erwachsene und 60,000 Kinder getauft. Die meisten Katholiken wohnen im Norden des Reiches.

Allem Anschein nach erringt der Bolschewismus immer mehr Erfolge. Der von ihm geschürte Fremdenhass wendet sich teilweise auch gegen die Missionäre, die Missionsschwester und gar gegen die einheimischen Christen. Viele Missionäre sahen sich gezwungen, die vom Militär beschlagnahmten Stationen und Schulen und Krankenhäuser zu verlassen. Besonders in der Provinz Fokien scheint der Christenhass gross zu sein. Missionäre, die nach Hongkong geflüchtet sind (mit ihnen auch neun Schwestern vom Institut St. Joseph in Ilanz) berichten, dass in der ganzen Provinz eine starke antieuropäische Bewegung herrsche. In der Provinzhauptstadt Futschou plünderte und zerstörte der von Studenten aufgehetzte Pöbel die Missionen und Kirchen und Waisenhäuser. Aus dem Waisenhaus der spanischen Dominikanerinnen wurden 300 Kinder geraubt und ermordet oder auf der Strasse für je 3 Dollar, teilweise an schlechte Häuser, verkauft. Die Regierungstruppen wurden verständigt, griffen aber nicht ein. In Manila angelangte Flüchtlinge erzählten, die Plünderer hätten auch Fahnen getragen, auf denen stand: „Die Zeit ist gekommen, um alle Christen in China zu töten.“ Solche Vorkommnisse geben zu ernstesten Befürchtungen Anlass, wenn der Geist des Bolschewismus weitere Kreise zieht. Dass die Führer der chinesischen Revolution grösstenteils frühere Zöglinge protestantischer Missionsschulen sind, dürfte vielleicht bekannt sein. Was aber besonders merkwürdig ist bei der fremdenfeindlichen Bewegung, mit der die christenfeindliche Hand in Hand geht, ist die Fremdenhetze chinesischer Protestanten. Nach der „Morning Post“ hat der „Nationale christliche Rat der internationalen Missionen“ zu Neujahr eine Lithographie verbreitet, die Christus darstellt, wie er an der Spitze chinesischer Studenten die Fremden aus dem Lande treibt. Das christliche Komitee in Wuhan fordert

sogar die „Mitchristen“ zur Unterstützung der roten Kantongregierung auf. Einerseits erklärt man das Christentum als Gegner des Imperialismus, andererseits aber predigt man ein extrem-nationales, chinesisch-imperialistisches Christentum.

Die Protestanten entfalten in China eine überaus rege Tätigkeit. Weithin beherrschen sie die Schulen. 6402 protestantische Missionäre arbeiten dort. In China besitzen sie 14 „Universitäten“ und rund 20 andere höhere Lehranstalten. Für die Hochschulen sorgen besonders die amerikanischen Protestanten. Die protestantische Vereinigung christlicher Jugendlicher gibt als ihr politisches Ziel die Umwandlung Chinas in eine grosse Demokratie an. Sie hat starken Einfluss auf die höheren Kreise. Die berühmtesten Staatsmänner sind protestantische Zöglinge. Die Zeitungen und Zeitschriften sind grösstenteils in protestantischen Händen. Der protestantische Einfluss in den öffentlichen Schulen ist auch sehr gross, weil die Direktoren häufig Protestanten sind. Die Katholiken dagegen besitzen nur zwei Hochschulen, eine zu Shanghai mit ca. 350 Studierenden und eine industrielle und kommerzielle Hochschule zu Tientsin, die vor kurzem mit einigen hundert Studenten eröffnet wurde. Dazu kommt jetzt die neue katholische Universität in Peking. A. Adams.

Frankreich. Action française. Der neueste päpstliche Schritt in dieser Angelegenheit ist eine Entscheidung der Poenitentiarie auf Anfrage eines französischen Bischofs, welches Verhalten gegen Geistliche, Seminaristen und Gläubige einzuschlagen sei, die sich gegen die Indizierung der „Action française“ hartnäckig auflehnen. Der Entscheid entspricht dem sowieso klaren und gegebenen Rechte: Die Geistlichen können nicht absolviert werden und wenn sie selbst als Beichtväter die Leser der „Action française“ oder Führer der „A. f.“ ohne Besserung zu fordern, absolvieren, so können sie suspendiert werden. Fehlbare Seminaristen sind zu entlassen. Die Gläubigen im allgemeinen sind nicht zu absolvieren und als publici peccatores vom Empfang der hl. Sakramente und aus den katholischen Organisationen auszuschliessen. Alle diese Massregeln sind aber nur zu treffen, wenn nach Ermahnung der betreffenden Personen ihr hartnäckiger Ungehorsam feststeht, und zum Schluss verweist die Poenitentiarie auf den Can. 2214, § 2, wo die Ermahnung des Conc. Trid. zur Milde wörtlich in den Codex aufgenommen ist. Es ist also wieder eine unverantwortliche Verhetzung, wenn die „Action française“ ihrer Antwort auf den päpstlichen Entscheid den Titel „Par la terreur?“ — Ende März hat der Papst das römische Séminaire français in Audienz empfangen. Der Hl. Vater drückte in seiner Ansprache sein hohes Wohlwollen gegen Frankreich aus, wandte sich aber mit schneidender Schärfe gegen gewisse Theologen, die durch ihre Ratschläge zum Widerstand gegen den Hl. Stuhl aufmuntern und ebenso gegen die Fabeleien von politischen Motiven, durch die sich der Hl. Vater leiten lasse. — Das Vorgehen des Hl. Stuhles gegen die Action française ist nichts anderes als eine Ausübung des Lehramts und der Jurisdiktion in Fragen der Moral und des Glaubens. Es kann nicht einmal von einer Ausübung der „indirekten“ Gewalt gesprochen werden. Die politische Betätigung als Royalisten bleibt den französischen Katholiken nach wie vor unbenommen. Maurras

selbst hat aber seinen Royalismus mit Unmoralität und Atheismus verquickt. Es dürfte auch durchaus den Intentionen des Hl. Stuhles zuwiderlaufen, wenn in Verbindung mit der Frage der „Action française“ den französischen Katholiken nahegelegt wird, eine neue politische Partei nach dem Vorbild des Zentrums zu bilden, und wenn eine solche Absicht sogar den päpstlichen Erlässen unterlegt wird. Der Hl. Stuhl will vielmehr, dass die französischen Katholiken sich in einer apolitischen Organisation, der „Fédération nationale catholique“, unabhängig von ihren republikanischen oder royalistischen Ideen, zusammenfinden. Der unselige Zwiespalt scheint zwar nur noch verschärft zu werden. Nach privaten Nachrichten bildet das Für oder Wider die „Action française“ in Pariser katholischen Kreisen das Tagesgespräch. Vor den Kirchen, wo das verbotene Blatt noch immer zum Verkauf ausboten wird, kommt es zu erregten Auftritten, die sogar von der Polizei geschlichtet werden müssen. Andererseits werden von Jugend- und Studentenverbänden Ergebnisadressen an den Hl. Stuhl gerichtet. Das einmütige Hirten-schreiben des Episkopats muss seinen Eindruck nicht verfehlt haben. Ein sprechendes Zeichen für die Schwäche der Royalisten ist es, dass sie nicht einmal die Gründung einer neuen politischen royalistischen Zeitung zustande bringen, die den unheilvollen Einfluss der „Action française“ paralisieren könnte. Die grosse Masse des Volkes wird durch die Krisis der „Action f.“ wohl nicht in Mitleidenschaft gezogen. Umso mehr aber eine für den Katholizismus zweifellos sehr wertvolle intellektuelle und gesellschaftliche Oberschicht.

Aargau. Die Kirchenartikel vor dem Grossen Rat. In der Sitzung des Grossen Rates vom 4. April wurde die Vorlage bez. Revision der sog. Kirchenartikel (Art. 67—71 der Staatsverfassung) in zweiter Lesung beraten. Die Vorlage wurde im Wesentlichen mit grossem Mehr gegen die Sozialisten angenommen. Sie bringt eine Verselbständigung der Kirchen gegenüber der früheren, weitgehenden Staatsaufsicht.

Die von sozialdemokratischer Seite beantragte völlige Trennung von Kirche und Staat wurde abgelehnt. Die evangelische, reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Konfession haben sich als Landeskirchen öffentlich-rechtlich zu organisieren. Oberstes Organ für jede Landeskirche ist die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode. Diese ernennt das vollziehende Organ (Kirchenrat, Synodalrat, Synodalausschuss). Den Kirchgemeinden wird das Steuerrecht eingeräumt. Die Synoden sind berechtigt, von den Kirchgemeinden eine Zentralsteuer zu erheben. Der Kanton verzichtet darauf, den Kirchgemeinden und Kirchenpflegen ihre Aufgaben und den Synoden ihre Rechte und Pflichten vorzuschreiben. Die staatliche Wahlfähigkeitsprüfung der Geistlichen wird preisgegeben; massgebend sind die eidgen. Maturitätsvorschriften und die kirchlichen Prüfungen. Mit 80 gegen 49 Stimmen wurde entgegen dem Ablehnungsantrag der Kommissionsmehrheit beschlossen, den Landeskirchen die Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten und die Wahlfähigkeit in kirchliche Behörden freizustellen. Es bleibt ihnen auch überlassen, den Stimmzwang aufzuheben und den Aus-

ländern nach fünfjährigem Aufenthalt das Wahl- und Stimmrecht zu erteilen. Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbst. Für die Bistumsverhältnisse bleiben die bisherigen Uebersinkommen mit Kurie und Diözesanständen massgebend. Ein Antrag der Katholisch-Konservativen auf Herausgabe aller Pfrundgüter an die Kirchgemeinden und der religiösen Fonds an die Landeskirchen und Ablösung der finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen wurde abgelehnt. Der Regierungsrat gab aber die Erklärung ab, dass nach Annahme der Vorlage durch das Volk die Kirchen- und Pfrundgüter und religiösen Fonds, so weit sie noch vom Staate verwaltet werden, zurück gegeben werden sollen, soweit dies möglich sei.

Wir werden auf die Vorlage zurückkommen. V. v. E.

Ferienkurs über Seelsorge und Alkoholismus.

Luzern, 25. und 26. April 1927.

Msgr. Dr. Josephus Ambühl, Bischof von Basel und Lugano, sandte den Veranstaltern des Ferienkurses über „Seelsorge und Alkoholismus“ (s. Nr. 11) auf die Zusage des Programms folgende Antwort:

„Besten Dank für die Uebersendung des Programms des Ferienkurses über „Seelsorge und Alkoholismus“. Ich begrüsse mit den übrigen hochw. Bischöfen der Schweiz die Abhaltung des Kurses, hoffe auf zahlreiche Beteiligung von Seite des hochw. Klerus und wünsche der Tagung Gottes reichsten Segen.“

Es ist zu hoffen, dass recht viele Konfratres dem Wunsche des hochw. Bischofs nachkommend den so zeitgemässen Kurs besuchen werden.

Verhältnis zwischen Religion und Politik.

Ueber dieses wichtige Thema hat der hochw. Herr Pfarrer und Kammerer Franz Meier in Emmen eine Reihe sehr gediegener Artikel im „Vaterland“ erscheinen lassen. Dieselben sind nun in Broschürenform bei der Buchdruckerei Räber & Cie. in Luzern erschienen. Partienweise ist die Broschüre für 10 Cts. erhältlich. Die recht zahlreiche Verbreitung derselben ist sehr zu wünschen, da sie

eine gründliche Aufklärung über ein sehr wichtiges und gegenwärtig sehr aktuelles Thema bietet. Der Vorstand der Luzerner kantonalen Priesterkonferenz hat darum beschlossen, den hochwürdigen Amtsbrüdern zu empfehlen, für die Verbreitung der wertvollen Schrift in ihrem Wirkungskreise tätig zu sein. Es ist das die beste Anerkennung der vom hochwürdigen Verfasser geleisteten grossen Mühe und Arbeit.

Buttisholz, den 6. April 1927.

Der Präsident der kantonalen Priesterkonferenz:
B. Schnarwiler, Pfarrer.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel. Moniteur officiel.

Nota pro Clero.

Die hochw. Herren Pfarrer und Kirchenrektoren wollen in Befolgung der Verordnungen des diesjährigen Fastenmandates am kommenden Palmsonntag das Opfer für das neue Priesterseminar in Solothurn, das für Ostern vorgeschrieben ist, den Gläubigen recht warm empfehlen.

Solothurn, den 5. April 1927.

Im Auftrage:

Die bischöfliche Kanzlei.

M.M. les Curés, Recteurs et Chapelains sont rendus attentifs à l'Ordonnance de Carême de cette année qui prescrit d'organiser une Quête, le jour de Pâques, en faveur du nouveau Séminaire de Soleure. Cette Quête doit être chaleureusement recommandée, du haut de la chaire, le Dimanche des Rameaux.

Soleure, 5 Avril 1927.

Par ordre de Mgr. l'Evêque:
La Chancellerie épiscopale.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts
Halb " : 14 " | Einzelne " : 24 Cts

* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: FR. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Eine Person

gesetzten Alters, bewandert in Haus und Garten, **sucht Stelle** zu hochw. geistl. Herrn. Zeugnisse zu Diensten. — Adresse unter J. S. 133 bei der Expedition.

Gesucht in kath. Pfarrhaus, Kt. St. Gallen, jüngere, tüchtige, intelligent und kräftige

Haushälterin

wohlbewandert in allen Haus- und Gartenarbeiten. — Offerten unter Chiffre N. H. 131 an die Exp. d. Bl.

Gesucht auf ganz leichten Posten in Kaplanei schlichte

Haushälterin

auf ca. Mitte Mai. Passend für Rekonvaleszentin. Ca. 1000 M. ü. M. Heisses Klima. Tannenwälder.

Offerten befördert die Expedition unter O. A. 132.

Haushälterin

in den 40er Jahren, bisher im Pfarrhof einer grösseren Ortschaft tätig, wünscht infolge Hinscheidens des hochw. Herrn Prinzipals wieder **passende Stelle** zu geistlichem Herrn. Gute Zeugnisse, auch in der Krankenpflege, stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter J. K. 129 an die Exp. des Blattes.

Kirchen-Dekorationen

von künstl. Blumen, präpar. Pflanzen etc. Umänderungen fabriziert billig u. schön

J. Frey, Blumengeschäft,
Muri, (Kt. Aargau)

Reingehaltene Lagrein - Kretzer, Guntschnaer und Spezial, sowie Messweine aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in prima Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Heribert Huber

zur
Zigarren-Uhr
LUZERN

56 Hertensteinstrasse 56
geniesst b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

GEBET-BÜCHER
sind vorteilhaft zu beziehen bei
RÄBER & CIE., LUZERN

Zu verkaufen

ein sehr gut erhaltenes

Harmonium

zu äusserst günstigen Bedingungen.
Kathol. Kirchen-Verwaltung
Degersheim.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

TINTEN aller Art bei
RÄBER & CIE.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



BURCH GOLDSCHMIED LUZERN

ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ
„ECKE GROSSER HEILAND“

ARBEITEN NACH ORIGINAL-
WÜRFEN. — RENOVATIONEN.
MÄSSIGE PREISE.

Institut St. Karl Pruntrut

Gymnasium und Realschule

Spezial-Kurse für Schüler deutscher Zunge.
Beginn des Sommertrimesters am 28. April.
Prospekt bei der Direktion.

Bis zum 1. Mai besorgen wir das Einbinden
der

„Schweiz. Kirchenzeitung“

1 Jahrgang in 1/1 Leinen (Originaleinbanddecke)
zum Vorzugspreise von

Fr. 6.50

Die Originaleinbanddecke kann zum
Preise von Fr. 2.50 bezogen werden.

RÄBER & CIE., LUZERN

Warum nicht im Frühjahr schon

Ferien nehmen? Wer Erholung und Gesundheit sucht,
liebt die Ruhe der Vorsaison.

Kuranstalt

Sennwiti. 900m
hoch

DEGER/HEIM
F. DANZEISEN- GRAUER, DR. MED. F. v. SEGESSER, TOGGENBURG



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster
kauft Euren **MESSWEIN** und deckt
Euren Bedarf an Tisch- und Kranken-
Wein bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Kathol. Knaben-Pensionat

„Villa St. Jean“

Fribourg

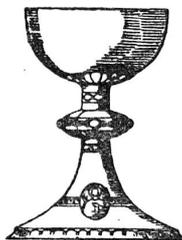
(Section française du Collège cantonal St. Michel)
Anfängerkurse zur Erlernung der franz. Sprache
Prachtvolle Lage. — Geräumige Spiel- und Sportplätze.

DIE DIREKTION.

Kommunion-Andenken

Verlangen Sie bitte Auswahl!

RÄBER & CIE., LUZERN



Louis Hudkli

Goldschmied

Luern

10 Bahnhofstrasse 10

Vorzüglich eingerichtete Werkstätten für kirchliche Kunst
moderner und alter Richtung.

Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kreuzfixe
Verwahrpatenen und Garnituren

Stilgerechte Renovationen alter Gegenstände in allen
Metallen. Neuvorgolden von Kelchen, Ciborien, Mon-
stranzen etc. Aechte Bedienung. Mässige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.